

# Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses

## § 1 Allgemeines

Das Land Salzburg leistet für die Heizperiode 2019/2020 nach Maßgabe dieser Richtlinie den Antragstellern/innen einen Zuschuss für die Beheizung ihres Wohnraums – unabhängig von Energieträger und Heizungsart.

## § 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Einen Heizkostenzuschuss erhalten volljährige Personen mit eigenem Haushalt,
  - a) die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben;
  - b) deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt nachstehende Einkommensgrenzen gemäß § 4 nicht überschreitet;
  - c) deren Heizkosten mindestens 150 € im Jahr betragen und die vom Antragsteller/von der Antragstellerin bzw. einem/einer anderen Haushaltsangehörigen bezahlt wurden.
  
- (2) Von der Förderung ausgenommen sind
  - a) Bewohner/innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Seniorenpflegeheimen;
  - b) Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;
  - c) Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (zB Übergabevertrag) bzw. Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

## § 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig **150 €**.

## § 4 Einkommensgrenzen

Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren **monatliche Nettoeinkommen je Haushalt** (**aktuelles** Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen) nachfolgende Werte nicht überschreiten:

|  |            |
|--|------------|
| Alleinlebende / Alleinerzieher/innen                         | 918,00 €   |
| Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften | 1.378,00 € |

Die Einkommensgrenze erhöht sich

|   |          |
|---|----------|
| für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um  | 231,00 € |
| für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um | 462,00 € |
| für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um         | 462,00 € |

## § 5 Einkommen

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie zählen **alle Einkommen**, insbesondere
  - a) Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
  - b) In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
  - c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
  - d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
  - e) Alle Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung
  - f) Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
  - g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
  - h) Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
  - i) Lehrlingsentschädigungen
  - j) Studienbeihilfen/Stipendien
  
- (2) Nicht als Einkommen gelten
  - a) Pflegegeld
  - b) Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen
  - c) Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug, Sonderzahlung der Mindestsicherung)
  - d) Wohnbeihilfen gemäß Wohnbeihilfengesetz
  - e) echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.)
  
- (3) Sonderregelungen
  - a) Leben Antragsteller/Antragstellerinnen nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, gelten Familienbeihilfen als Einkommen.
  - b) Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen werden bei der Ermittlung der Einkommenshöhe berücksichtigt – siehe auch Punkt (4) d).
  
- (4) Ermittlung des monatlichen Einkommens:
  - Bei Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden (z.B. Löhne/Gehälter, inländische Pensionen), wird das Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats herangezogen.
  - Bei Einkommen, die 12mal jährlich bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung) wird das Einkommen berücksichtigt, das sich durch die Umrechnung auf einen fiktiven 14mal jährlichen Bezug errechnet: Monatseinkommen mal 12 dividiert durch 14.  
Bitte beachten Sie, dass bei der Antragstellung das Einkommen des vorangegangenen Monats anzugeben ist. Dieses wird dann bei der Bearbeitung durch die Abteilung 3 mittels Umrechnung jenen Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden, gleichgestellt.
  - a) Grundsätzlich ist das **Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats** heranzuziehen, ausgenommen bei selbstständig Erwerbstätigen – siehe Punkt e) und bei Landwirten mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – siehe Punkt f).
  - b) Bei **Tagsatzleistungen** (z.B. Arbeitslosen- und Krankengeld) wird das Monatseinkommen wie folgt errechnet: Tagsatz mal 30

- c) Bei **Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung** ist der im Mindestsicherungsbescheid bzw. in der Mindestsicherungsmitteilung angeführte monatliche Betrag für alle Leistungen anzugeben.
- d) **Erhaltene Unterhaltsleistungen und Alimente** sind als Einkommen anzugeben. **Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen** werden einkommensmindernd berücksichtigt.
- e) Bei **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit** wird zur Ermittlung des Einkommens der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer. Als Monateinkommen gilt 1/14 des Jahresnettoeinkommens.
- f) Bei **Landwirtschaften nach dem Einheitswertsystem** erfolgt die Ermittlung des Einkommens gemäß Tabelle der Sozialversicherungsanstalt der Bauern "Monatliches Landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung" – Spalte "BEW 70%".

### Härteklauseel

In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 € pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

## § 6 Nachweise:

Folgende Unterlagen sind dem Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses auf Verlangen, insbesondere **im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen**, vorzulegen:

### (1) Einkommensnachweis

- a) Als Nachweis über Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung, Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpension, Unfallrenten, Grundrenten nach Kriegsopferversorgungsgesetz, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse gelten **Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis (Bankbeleg), Nachweis über Arbeitslosengeldbezug, usw.**
- b) **Als Nachweis** über Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gilt der **Einkommenssteuerbescheid** des abgelaufenen Jahres.

### (2) Nachweis der Heizkosten für die Heizperiode 2019/2020

**Als Nachweis** über die Heizkosten gelten **Rechnungen, Betriebskostenvorschreibung der Hausverwaltungen, Jahresabrechnungen, Vorschreibungen der Energielieferanten, usw.**

## **§ 7 Antragstellung**

Die Ansuchen sind entweder online über Internet oder mittels Formular bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen.

Die Antragsfrist läuft von 1.1.2020 bis 31.05.2020. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung kann die/der Antragstellerin/Antragsteller wählen, ob sie/er die Behörde ermächtigt Abfragen aus der EDV-Applikation SIS-BMS zum Nachweis der Richtigkeit ihrer/seiner Angaben vorzunehmen (es kann der Antrag dadurch rasch und ohne Beilage weiterer Unterlagen bearbeitet werden) oder ob sie/er die entsprechenden Nachweise elektronisch vorlegen möchte.

## **§ 8 Verpflichtung**

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von Stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF sowie einer allfälligen Veröffentlichung von Namen und Adressen sowie Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Landes Salzburg zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

## **§ 9 Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Das Land Salzburg stellt für diese Aktion einen Betrag von 562.050 Euro zur Verfügung. Entscheidend für die Vergabe einer Förderung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3.

## **§ 10 Nähere Informationen**

Abteilung 3 des Landes Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Tel.: (0662) 8042-3592  
E-Mail: heizscheck@salzburg.gv.at